



LANDGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

12 O 328/00

Verkündet am 04.04.2001

██████████ JOS'in
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherschutzvereins e.V., vertreten durch den
Vorstand Dr. Friedrich Bultmann, Lützowstraße 33-36,
10785 Berlin,

Klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ██████████
██████████

g e g e n

die LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH, gesetzlich
vertreten durch den Geschäftsführer ██████████
Flughafen Düsseldorf, Halle 8, 40474 Düsseldorf,

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ██████████
██████████

hat das Landgericht Düsseldorf, 12. Zivilkammer, auf die mündliche Verhandlung vom 14. März 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

für R e c h t erkannt:

1.

Der Beklagten wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt,

wie nachfolgend abgebildet, für Flugreisen, die bestimmte Reiseziele und Abflughäfen betreffen, ab-Preise zu nennen bzw. nennen zu lassen, wenn zusätzlich anfallende Auslandssteuern und Gebühren sowie Luftsicherheitskosten nicht in die Preise einbezogen sind.

2 a

WEITERE ANGEBOTE!



www.ltu.de

Fax&Fly 02 11/9 27 00 02, SAT.1 Text Seite 433/444 oder in Ihrem Reisebüro

MALLORCA 14,-

AB **368,-**

KRETA 43,-

AB **449,-**

IBIZA 11,-

AB **469,-**

ANTALYA 33,-

AB **599,-**

FARO 26,-

AB **599,-**

AB DÜSSELDORF

COLOMBO 15,-

AB **899,-**

WINDHOEK 21,-

AB **899,-**

ISLA MARGARITA 48,-

AB **999,-**

IM ZUG ZUM FLUG

Neur der Bahnhof Düsseldorf-Flughafen. Praktischer geht's nicht: Sie erreichen schnell und bequem Ihren Flieger und vermeiden gleichzeitig lästige Parkplatzprobleme. Auch schön: Bei allen LTU-Fernflügen ist das Zugticket bereits im Flugpreis enthalten. Sie sehen: Zügiger kommen Sie kaum weg.

Die Flugpreise gelten für ausgewählte Abflüge bis 6.8.03. Verschiedene Rückflüge möglich (max. Aufenthaltsdauer 4 Wochen). Keine Kinder- und Jugendermäßigung. Zwischenverkauf vorbehalten. Alle Preise in DM inkl. Kerosinzuschlag, zzgl. ev. Luftverkehrssteuer von DM 10,-.

*Auslandssteuer und Gebühren. Buchungen in Ihrem Reisebüro.



SO FLIEGICH GEM

2.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.500,00 DM. Dem Kläger wird nachgelassen, die Sicherheitsleistung durch die Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse zu erbringen.

Tatbestand:

Der Kläger ist ein im Jahre 1966 von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. und den Verbraucherzentralen der Bundesländer gegründeter Verbraucherschutzverband. Gemäß § 3 seiner Satzung bezweckt der Kläger unter Ausschluß eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen und zu fördern. Er ist mit Wirkung zum 01.01.2001 in die beim Bundesverwaltungsamt geführte Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 22 a AGBG eingetragen worden.

Die Beklagte ist ein bekanntes Lufttransportunternehmen.

Die Beklagte warb unter anderem am 16.07.2000 in der Berliner Zeitung „Der Tagesspiegel“ für Flugreisen in der in den Tenor aufgenommenen Weise, d.h. durch die drucktechnisch hervorgehobene Angabe von ab-Preisen für Flüge zu konkreten Bestimmungsorten, die Auslandssteuern und Gebühren sowie die deutschen Luftsicherheitskosten nicht enthielten. Diese wurden jeweils separat und drucktechnisch kleiner gehalten neben dem ab-Preis bzw.

in einem Fließtext am unteren Ende der Anzeige ausgewiesen.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 06.07.2000 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, die diese verweigerte.

Der Kläger erblickt in der dargestellten Werbung einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Preisangabenverordnung. Er ist der Ansicht, die Preisangabenverordnung sei ein verbraucherschützendes Gesetz im Sinne des § 22 AGBG.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wie erkannt zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger sei schon nicht aktivlegitimiert, da keine wesentlichen Verbraucherbelange berührt wären. Die Preisangabenverordnung sei kein verbraucherschützendes Gesetz im Sinne des § 22 AGBG, da dieser nicht die Befugnisse der Verbraucherverbände in Bezug auf das Wettbewerbsrecht und insbesondere gegenüber § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG erweitern wolle. Im Übrigen läge auch kein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung vor, da Auslandssteuern und -gebühren sowie Luftsicherheitskosten keine echten Preisbestandteile, sondern Fremdkosten darstellten.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch findet seine Grundlage in § 22 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 22 a AGBG i.V.m. § 1 Abs. 1 S.1 Preisangabenverordnung (PAngVO).

Nach § 22 Abs. 1 kann derjenige, der Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Der Kläger ist unstreitig in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22 a AGBG eingetragen und damit zur Geltendmachung des vorbezeichneten Unterlassungsanspruches gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 1 AGBG aktivlegitimiert.

Die Normen der PAngVO sind auch verbraucherschützend im Sinne des § 22 Abs. 1 AGBG (so auch Palandt-Heinrichs, 60. Auflage, § 22 AGBG, Rz. 10), denn Ziel der PAngVO ist es, wie sich auch schon aus § 1 Abs. 6 PAngVO selbst ergibt, dem letzten Verbraucher einen optimalen Preisvergleich zu ermöglichen und für Preisklarheit und Preiswahrheit zu sorgen (BGH GRUR 1997, 767). Die Argumentation der Beklagten, § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG biete bereits eine ausreichende Handhabe und § 22 AGBG habe die Befugnisse der Verbraucherschutzverbände nicht in Bezug auf das Wettbewerbsrecht erweitern wollen, entbehrt

hingegen jeder Grundlage. Die Vorschrift des § 22 AGBG wurde in Umsetzung der Richtlinie 98/27 EG und Art. 11 Abs. 2 Fernabsatzrichtlinie durch das Gesetz vom 27.06.2000 gerade zum Schutz des Verbrauchers vor verbraucherschutzwidrigem Wettbewerb über den bestehenden Schutz von §§ 1, 13 UWG hinaus geschaffen (vgl. auch Palandt-Heinrichs, § 22 AGBG, Rz. 1).

Weiterhin verstößt die Nennung von „ab-Preisen“ für Flugreisen in der beanstandeten Weise, d.h. dergestalt, dass in die genannten Preise, die bestimmte Reiseziele und Abflughäfen betreffen, zusätzlich anfallende Auslandssteuern und Gebühren sowie Luftsicherheitskosten nicht einbezogen sind, gegen § 1 Abs. 1 S. 1 PAngVO. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 PAngVO hat, wer - wie die Beklagte - Letztverbrauchern gewerbsmäßig Leistungen anbietet, die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Dies hat die Beklagte unterlassen. Die von ihr separat ausgewiesenen Preisangaben zu Auslandssteuern und Gebühren sowie deutschen Luftsicherheitskosten sind in den Endpreis einzubeziehende Preisbestandteile. Sie sind mit jeder Flugreise verbunden und müssen vom Kunden in jedem Fall in Kauf genommen werden. Eine Buchung ohne sie ist nicht möglich, was zeigt, dass sie - nicht anders als die Flugkosten selbst - notwendiger Bestandteil eines Preises sind, den die Beklagte für die Flugreise nimmt (so schon für die Flughafengebühr BGH GRUR 1981, 140, 141).

Die Geltendmachung des Anspruches durch den Kläger ist auch nicht mißbräuchlich im Sinne des § 22 Abs. 4 AGBG.

Die Frage, ob das angegriffene Verhalten der Beklagten darüber hinaus unlauteren Wettbewerb im Sinne des § 1 UWG

darstellt und der Kläger die zur Geltendmachung eines entsprechenden Unterlassungsanspruchs erforderliche Aktivlegitimation gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 besitzt, also auch, ob wesentliche Verbraucherbelange berührt sind, braucht nach alledem nicht mehr entschieden zu werden. Grundsätzlich kann aber ein und dieselbe Handlung einen Unterlassungsanspruch sowohl aus § 22 AGBG als auch aus §§ 13, 1 UWG begründen (Palandt-Reinrichs, § 22 AGBG, Rz. 3).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709, 108 Abs. 1 ZPO.

Streitwert: 30.000,00 DM

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]